

Antragsteller/-in: Yusuf Karacelik

Antrag der Linke Liste-Fraktion im Rat gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seiner Ausschüsse und Gremien: Erstellung eines Schulentwicklungsplans für die Jahre 2026 bis 2030

Beratungsfolge

01.09.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung
11.09.2025	Schulausschuss	Vorberatung
22.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
29.09.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat möge folgendes beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Schulentwicklungsplan für die Jahre 2026 bis 2030 zu erstellen.

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt**1 Begründung:**

2 In der Schulausschusssitzung vom 17.06.2021 hat die Verwaltung eine Berichtsvorlage zur
3 geplanten Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2021 bis 2030 vorgelegt (M/17/0760-01).

4 Darin wurde angesichts der gesetzlichen Verpflichtung der Kommune zur
5 Schulentwicklungsplanung ein neuer Schulentwicklungsplan angekündigt. Der Prozess sollte
6 unter großer Beteiligung organisiert werden. Wörtlich heißt es in der Vorlage: „Zu beteiligen
7 sind Akteure aus den Bereichen Schulwesen, Politik, Verwaltung, Ganztagssträger,
8 Schulsozialarbeit und den Vertretungen von Schülerinnen und Schülern sowie
9 Erziehungsberechtigten.“ Zu diesem Zweck fand Ende 2021 auch eine sehr gut besuchte
10 Auftaktveranstaltung statt.

11 Allerdings wurde der angekündigte Schulentwicklungsplan nie erstellt oder jedenfalls nicht
12 veröffentlicht. Mehrere Nachfragen liefen ins Leere. Die Verwaltung erbat sich mehrfach
13 mehr Zeit. Es gab aber bis heute kein Ergebnis.

14 Die ausbleibende Schulentwicklungsplanung führt nun zu erheblichen Problemen. Anstatt
15 frühzeitig Maßnahmen zum Umgang mit den absehbar steigenden Schüler:innenzahlen zu
16 treffen, läuft die Stadt Oberhausen in eine kaum noch zu beherrschende
17 Bildungskatastrophe für die Kinder und Jugendlichen in der Stadt. Um in Zukunft besser
18 planen zu können, ist es deshalb wichtig wieder zu einer regelmäßigen
19 Schulentwicklungsplanung zurückzukehren.

20 Eine gute Orientierung bietet der zuletzt erstellte „Bildungsplan 2016 bis 2020“ von Dr. Ernst
21 Rösner. Wichtig ist dabei sowohl ein gesamtstädtischer Blick als auch eine
22 quartiersbezogene Planung unter Berücksichtigung soziodemografischer Daten.
23 Planungsgrundlage sollen die Klassenbildungsregeln der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG sowie
24 die Vorgaben des Schulministeriums zur Inklusion sein. Ziel der zukünftigen
25 Schulentwicklungsplanung soll auch die Annäherung der Klassengrößen an die
26 vorgegebenen Klassenfrequenzrichtwerte sein. Außerdem sollen die Bedingungen für eine
27 inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den
28 Regelschulen spürbar verbessert werden.

29

30 Rechtliche Anforderungen

31 Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78
32 SchulG NRW zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den
33 Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben.
34 Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4 SchulG NRW) der Sicherung eines
35 gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und
36 Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die
37 Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und
38 Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen. Die Schulentwicklungsplanung bildet
39 somit auch die Grundlage für einen vernünftigen Ressourceneinsatz des Schulträgers und
40 des Landes.

41 Ein Schulentwicklungsplan berücksichtigt im Kern folgende Aspekte:

42 1. Das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot soll nach Schulformen, Schularten,
43 Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten gegliedert werden.

44 2. Die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten

45 der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und
46 Jahrgangsstufen sollen ermittelt werden.

47 3. Die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes sollen nach Schulformen,
48 Schularten und Schulstandorten (§ 80 Abs. 5 SchulG NRW) erfasst werden.

49 Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (§ 81 Abs. 3 SchulG NRW) zur Errichtung,
50 Änderung und Auflösung von Schulen, muss die Schulentwicklungsplanung jeweils
51 anlassbezogen dargelegt werden. Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer
52 Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der
53 Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung
54 von Schulen vorgesehen. Als Änderungen sind auch der Aus- und Abbau bestehender
55 Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an den
56 Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines
57 Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart
58 zu berücksichtigen. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der
59 Schulentwicklungsplanung zu begründen (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW).

Anlage/n

Keine